

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäss folgenden Anforderungen erstellt: Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemV 2015) SR 813.11

BOSTIK BLOCK B525 TERRA - Part B Ersetzt Version Vom: 21-Jul-2023 Überarbeitet am 21-Jul-2023 Revisionsnummer 1

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktbezeichnung BOSTIK BLOCK B525 TERRA - Part B

Reiner Stoff/Gemisch Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten

wird

Empfohlene Verwendung Beschichtungen.

Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung Importeur Hergestellt für

Bostik GmbH - Niederlassung MEM GYSO AG

 Am Emsdeich 52
 Steinackerstrasse 34

 D-26789 Leer
 CH-8302 Kloten

 Tel: +49 (0) 491-92-58 0-0
 SCHWEIZ

Fax: +49 (0) 491-92-58 0-60 Tel.: +41 (0) 43 255 55 55

E-Mail-Adresse SDS.box-EU@bostik.com

1.4. Notrufnummer

**Deutschland** Giftnotruf Berlin: 030 / 30 68 67 00 - Beratung in Deutsch und Englisch

Notfall-Rufnummer des Lieferanten: +49 (0) 491 92 58 0-0

Schweiz Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ): Kurzwahl 145 oder +41

(0) 44 251 51 51

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

### Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kategorie 1 - (H318)

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Enthält Portlandzement (Chromium VI reduced)



Schweiz - SG Seite 1/12

BOSTIK BLOCK B525 TERRA - Part B Ersetzt Version Vom: 21-Jul-2023 Überarbeitet am 21-Jul-2023 Revisionsnummer 1

### Signalwort

Gefahr

#### Gefahrenhinweise

H318 - Verursacht schwere Augenschäden

### Sicherheitshinweise - Verordnung (EG) §28, Nr. 1272/2008

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P280 - Schutzhandschuhe/Schutz-kleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P305 + P351 + P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

#### Weitere Angaben

Zementprodukt, bei dem der Gehalt an Chrom (VI) durch Reduktionsmittel < 0,0002 % (bezogen auf das gesamte Trockengewicht) abgesenkt wurde. Dieses Produkt ist Teil eines Mehrkomponentensystems. Bitte beachten Sie auch das Sicherheitsdatenblatt der anderen Komponente(n).

### 2.3. Sonstige Gefahren

Zement reagiert mit Wasser zu einer stark alkalischen Lösung. Längerer Kontakt mit feuchtem Zement oder Beton kann zu schweren Verätzungen führen, da sie keine Schmerzen verursachen, wenn man z.B. in feuchtem Zement kniet - auch beim Tragen von langen Hosen. Häufiges Einatmen von größeren Mengen Zementstaub über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko einer Lungenerkrankung. Verursacht leichte Hautreizung.

#### PBT & vPvB

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als persistent, bioakkumulierbar oder toxisch gelten (PBT). Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als sehr persistent oder sehr bioakkumulierbar gelten (sPsB).

Informationen zur endokrinen Störung

Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren.

## Störung

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Nicht zutreffend

### 3.2 Zubereitungen

Chemische	EC Nr (EU	CAS-Nr.	Einstufung gemäss	Spezifischer	M-Faktor	M-Faktor	REACH-Regis
Bezeichnung	Index Nr).		Verordnung (EG) Nr.	Konzentrationsgren		(langfristi	trierungsnum
			1272/2008 [CLP]	zwert (SCL):		g)	mer
Portlandzement	266-043-4	65997-15-1	STOT SE 3 (H335)	-	-	-	[5]
(Chromium VI reduced)			Skin Irrit. 2 (H315)				
5 - <10 %			Eye Dam. 1 (H318)				

### Wortlaut der H- und EUH-Sätze siehe unter Abschnitt 16

HINWEIS [4] - Dieser Stoff ist gemäss den Bestimmungen von Artikel 2(7)(a) und Anhang IV von REACH von der Registrierung befreit

Schätzung der akuten Toxizität Es liegen keine Informationen vor

Schweiz - SG Seite 2/12

BOSTIK BLOCK B525 TERRA - Part B Überarbeitet am 21-Jul-2023 Ersetzt Version Vom: 21-Jul-2023 Revisionsnummer 1

Chemische Bezeichnung	EC Nr (EU Index Nr)	CAS-Nr	Oral LD 50 mg/kg	Dermal LD50 mg/kg	Einatmen LC50 - 4 h - Staub/Nebel - mg/l	Einatmen LC50 - 4 h - Dampf - mg/l	Einatmen LC50 - 4 h - Gas - ppm
Portlandzement (Chromium VI reduced)	266-043-4	65997-15-1	-	-	-	-	-

Dieses Produkt enthält keine meldepflichtige Eu-gelisteten besonders besorgnis erregende Stoffe (SVHC) in einer Konzentration von >=0,1% (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 59)

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Empfehlung Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Einatmen An die frische Luft bringen. Bei Auftreten von Symptomen sofort medizinische Hilfe

aufsuchen.

Augenkontakt Sofort mit viel Wasser ausspülen. Nach erstem Ausspülen, evtl. vorhandene

Kontaktlinsen entfernen und mindestens 15 Minuten weiter ausspülen. Augenarzt

aufsuchen.

**Hautkontakt** Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag:

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Verschlucken KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn

die Person bei Bewusstsein ist). 1 oder 2 Gläser Wasser trinken. Sofort

Giftinformationszentrum oder Arzt hinzuziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzkleidung tragen

(siehe Kapitel 8).

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome Verursacht schwere Augenschäden. Einatmen hoher Staubkonzentrationen kann zu

einer Reizung der Atemwege führen. Verursacht Hautreizungen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweis an den Arzt Es liegen keine Informationen vor.

### ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Brandbekämpfungsmassnahmen einsetzen, die an die örtlichen Gegebenheiten und das

Umfeld angepasst sind.

Ungeeignete Löschmittel Es liegen keine Informationen vor.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren, die von dem Das Produkt selbst brennt nicht.

Stoff ausgehen

Schweiz - SG Seite 3/12

BOSTIK BLOCK B525 TERRA - Part B Ersetzt Version Vom: 21-Jul-2023 Überarbeitet am 21-Jul-2023 Revisionsnummer 1

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzausrüstung und Vorsichtsmassnahmen für zur Brandbekämpfung Zur Brandbekämpfung umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen, falls

notwendig.

### ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzu-wendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen Staubentwicklung vermeiden. Staub nicht einatmen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung

gelangen lassen.

Sonstige Angaben Siehe Schutzmassnahmen, die in den Abschnitten 7 und 8 aufgeführt sind.

Einsatzkräfte In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Umweltschutzmassnahmen Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den

Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden für Rückhaltung Ausgetretenes Pulver mit einer Kunststoffplatte- oder -plane abdecken, um ein

Ausbreiten zu verhindern und das Pulver trocken zu halten. Staubwolke verhindern.

Verfahren zur Reinigung Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Vermeidung sekundärer Gefahren Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften

gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8. Weitere Informationen finden Sie in

Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang Ausreichende Belüftung sicherstellen. Staubentwicklung vermeiden. Persönliche

Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dieses Produkt ist Teil eines Mehrkomponentensystems. Bitte beachten Sie auch das

Sicherheitsdatenblatt der anderen Komponente(n).

Allgemeine Hygienevorschriften Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und nach der Arbeit die

Hände waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen Vor Feuchtigkeit schützen. Die Verpackung trocken und gut verschlossen halten, um

Verunreinigung und Absorption von Feuchtigkeit zu vermeiden. Bei Feuchtezutritt oder Überlagerung kann der enthaltene Chromatreduzierer seine Wirksamkeit verlieren und

eine Sensibilisierung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

### **Bestimmte Verwendungen**

Beschichtungen.

Schweiz - SG Seite 4/12

BOSTIK BLOCK B525 TERRA - Part B Ersetzt Version Vom: 21-Jul-2023 Überarbeitet am 21-Jul-2023 Revisionsnummer 1

Risikomanagementmassnahmen

Die erforderlichen Informationen sind in diesem Sicherheitsdatenblatt enthalten.

(RMM)

Sonstige Angaben Technisches Datenblatt beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

### Expositionsgrenzen

Chemische Bezeichnung	Europäische Union	Schweiz
Quarz	TWA: 0.1 mg/m <sup>3</sup>	MAK: 0.15 mg/m <sup>3</sup>
14808-60-7	-	-
Portlandzement (Chromium VI reduced)	-	MAK: 5 mg/m <sup>3</sup>
65997-15-1		-
Staub	-	MAK: 10 mg/m <sup>3</sup>
RR-12364-8		_

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Es liegen keine Informationen vor Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)

Abgeschätzte

Es liegen keine Informationen vor.

Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Für angemessene Be

Steuerungseinrichtungen

Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen.

### Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz Korbbrille. Gesichtsschutzschild. Augenschutz muss der Norm DIN EN 166 entsprechen.

Augenschutz muss der Norm DIN EN 166 entsprechen.

Handschutz Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Handschuhe müssen dem Standard EN 374

entsprechen. Empfohlene Verwendung:. Nitril-Kautschuk. Butyl-Kautschuk. Dicke der Handschuh > 0.7mme. Sicherstellen, dass die Durchbruchzeit des Handschuhmaterials nicht überschritten wird. Informationen des Lieferanten zur Durchbruchszeit für die spezifischen Handschuhe verwenden. Die Durchbruchzeit für die angegebenen

Handschuhmaterialien sind im allgemeinen größer 480 Min.

Haut- und Körperschutz

Atemschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Staubentwicklung vermeiden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Partikelfiltergerät (DIN EN 143).

Empfohlener Filtertyp: Hochwirksamer Partikelfilter. Atemschutzmaske nach EN 140 mit Filter Typ P2/P3 oder

besser tragen.

Begrenzung und Überwachung der Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen. Umweltexposition

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer ZustandFestAussehenPulverFarbeGrauGeruchGeruchlos.GeruchsschwelleNicht zutreffend

Schweiz - SG Seite 5 / 12

**BOSTIK BLOCK B525 TERRA - Part B** Ersetzt Version Vom: 21-Jul-2023

Überarbeitet am 21-Jul-2023 Revisionsnummer 1

Eigenschaft Werte Bemerkungen • Methode

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt Nicht zutreffend . Siedebeginn und Siedebereich Nicht zutreffend . Entzündlichkeit Keine Daten verfügbar

Keine bekannt Entzündlichkeitsgrenzwert in der

Luft

Obere Entzündbarkeits- oder Keine Daten verfügbar

**Explosionsgrenze** 

Untere Entzündbarkeits- oder Keine Daten verfügbar

**Explosionsgrenze** 

**Flammpunkt** Nicht zutreffend . Selbstentzündungstemperatur Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar pH-Wert

pH (als wässrige Lösung) Lösung (50 %) > 11

Viskosität, kinematisch Nicht zutreffend .

Dynamische Viskosität Wasserlöslichkeit Reagiert mit Wasser. Zement

basierte Produkte reagieren mit Wasser und härten aus

Keine Daten verfügbar Löslichkeit(en) Verteilungskoeffizient Keine Daten verfügbar **Dampfdruck** Keine Daten verfügbar

**Relative Dichte** 1.5

Schüttdichte ca. 1.5 g/cm<sup>3</sup>

**Dichte** Keine Daten verfügbar **Relative Dampfdichte** Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften **Partikelgrösse** Es liegen keine Informationen vor Partikelgrössenverteilung Es liegen keine Informationen vor

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt (%) 100 Erweichungspunkt Nicht relevant

Gehalt der flüchtigen organischen Verbindung Keine Daten verfügbar

9.2.1. Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen

Nicht zutreffend

9.2.2. Andere Sicherheitsmerkmale

Es liegen keine Informationen vor Nicht zutreffend .

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reaktivität Produkt härtet mit Feuchtigkeit aus.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lagerungsbedingungen. Stabilität

**Explosionsdaten** 

Empfindlichkeit gegenüber Keine. mechanischer Einwirkung

Empfindlichkeit gegenüber

Keine

statischer Entladung

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Schweiz - SG Seite 6 / 12

**BOSTIK BLOCK B525 TERRA - Part B** Ersetzt Version Vom: 21-Jul-2023

Überarbeitet am 21-Jul-2023 Revisionsnummer 1

Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen

Keine bei normaler Verarbeitung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen Produkt härtet mit Feuchtigkeit aus. Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien Starke Säuren. Starke Laugen. Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte Unter normalen Verwendungsbedingungen keine bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

#### **Produktinformationen**

Einatmen Einatmen hoher Staubkonzentrationen kann zu einer Reizung der Atemwege führen.

Augenkontakt Verursacht schwere Augenschäden.

Hautkontakt Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Verschlucken Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

**Symptome** Kann zu Erblinden führen.

**Akute Toxizität** 

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

### Toxizitätskennzahl

Chemische Bezeichnung	LD50 oral	LD50 dermal	LC50 Einatmen
Portlandzement (Chromium VI	-	>2000 Kg/mg (Lapin)	>5 g/m³ (Rattus)
reduced)			-

### Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Verursacht schwere Augenschäden. Schwere

Augenschädigung/Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege

oder der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keimzell-Mutagenität

Schweiz - SG Seite 7 / 12

BOSTIK BLOCK B525 TERRA - Part B Ersetzt Version Vom: 21-Jul-2023 Überarbeitet am 21-Jul-2023 Revisionsnummer 1

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT - einmaliger Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT - wiederholter Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

11.2.1. Endokrin disruptive Eigenschaften

Endokrin disruptive Eigenschaften Es liegen keine Informationen vor.

11.2.2. Sonstige Angaben

Andere schädliche Wirkungen Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökotoxizität

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit Es liegen keine Informationen vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

**Bioakkumulation** Zu diesem Produkt liegen keine Daten vor.

12.4. Mobilität im Boden

**Mobilität im Boden** Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung Das Produkt enthält keine Substanz(en), die als PBT oder vPvB eingestuft sind.

### 12.6. Endokrin disruptive Eigenschaften

Endokrin disruptive Eigenschaften Es liegen keine Informationen vor.

Schweiz - SG Seite 8 / 12

BOSTIK BLOCK B525 TERRA - Part B Ersetzt Version Vom: 21-Jul-2023 Überarbeitet am 21-Jul-2023 Revisionsnummer 1

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten

Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäss lokalen, regionaler, nationalen und

internationalen Vorschriften zuführen.

Kontaminierte Verpackung Kontaminierte Verpackungen auf die gleiche Weise handhaben wie das Produkt selbst.

Europäischer Abfallkatalog 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09

01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Ausgehärtetes Material kann als Bauschutt behandelt werden. Bei größeren Mengen

bitte örtliche Behörden oder lokale Entsorger konsultieren.

10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme

Sonstige Angaben Abfallschlüssel müssen durch den Benutzer auf der Basis der Anwendung, für die das

Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer Nicht reguliert14.2 Ordnungsgemässe Nicht reguliert

**UN-Versandbezeichnung** 

14.3 Transportgefahrenklassen
 14.4 Verpackungsgruppe
 14.5 Umweltgefahren
 Nicht reguliert
 Nicht reguliert
 Nicht zutreffend

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Sondervorschriften Keine

#### **IMDG**

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer Nicht reguliert14.2 Ordnungsgemässe Nicht reguliert

**UN-Versandbezeichnung** 

14.3 Transportgefahrenklassen14.4 VerpackungsgruppeNicht reguliertNicht reguliert

14.5 Meeresschadstoff NP

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Sondervorschriften Keine

14.7 Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code Nicht zutreffend

## <u>Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)</u>

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer Nicht reguliert14.2 Ordnungsgemässe Nicht reguliert

**UN-Versandbezeichnung** 

14.3 Transportgefahrenklassen
 14.4 Verpackungsgruppe
 14.5 Umweltgefahren
 Nicht reguliert
 Nicht reguliert
 Nicht zutreffend

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Sondervorschriften Keine

## **Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**

Schweiz - SG Seite 9 / 12

BOSTIK BLOCK B525 TERRA - Part B Ersetzt Version Vom: 21-Jul-2023 Überarbeitet am 21-Jul-2023 Revisionsnummer 1

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

### **Europäische Union**

Richtlinie 98/24/EG für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten

Prüfen, ob Massnahmen der Richtlinie 94/33/EG zum Jugendarbeitsschutz ergriffen werden müssen.

Richtlinie 92/85/EG zum Schutz von schwangeren und stillenden Frauen am Arbeitsplatz beachten

### Richtlinie für die Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe (REACH) (EG 1907/2006)

## SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff für die Genehmigung:

Dieses Produkt enthält keine meldepflichtige Eu-gelisteten besonders besorgnis erregende Stoffe (SVHC) in einer Konzentration von >=0,1% (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 59)

### EU-REACH (1907/2006) - Annex XVII Verwendungsbeschränkungen

Dieses Produkt enthält eine oder mehrere Stoffe, die der Zulassungspflicht unterliegen (Verordnung (EG)( Nr. 1907/2006, (REACH), Anhang XVII).

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr	Beschränkungen unterliegender Stoff gemäss REACH Anhang XVII
Portlandzement (Chromium VI reduced)	65997-15-1	47.

**<sup>47</sup>** Wenn das Produkt mit Reduktionsmitteln geliefert wird, müssen auf der Verpackung die Lagerbedingungen und die Lagerdauer angegeben werden, unter welchen die Wirkung des Reduktionsmittels erhalten bleibt, um den Gehalt an löslichem Chrom VI unter 2 mg / kg zu halten

## Stoff, welcher der Zulassungspflicht gemäss REACH, Anhang XIV, unterliegt

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die der Zulassungspflicht unterliegen (Verordnung (EG)( Nr. 1907/2006, (REACH), Anhang XIV)

Verordnung zu ozonabbauenden Stoffen (EG) Nr. 1005/2009

Nicht zutreffend

Persistente organische Schadstoffe

Nicht zutreffend

**Nationale Vorschriften** 

Swiss VOC (%) <3

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV, Deutschland)

Keine brennbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV

Wassergefährdungsklasse (WGK) schwach wassergefährdend (WGK 1)

Lagerklasse nach TRGS 510 Lagerklasse 13 : Nicht brennbare Feststoffe

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Schweiz - SG Seite 10 / 12

BOSTIK BLOCK B525 TERRA - Part B Ersetzt Version Vom: 21-Jul-2023 Überarbeitet am 21-Jul-2023 Revisionsnummer 1

Stoffsicherheitsbeurteilungen sind für Stoffe > 10 t/a von den jeweiligen REACH-Registranten durchgeführt worden; für das vorliegende Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

### Wortlaut der H-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird

H315 - Verursacht Hautreizungen

H318 - Verursacht schwere Augenschäden

H335 - Kann die Atemwege reizen

SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff für die Genehmigung: PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) Chemikalien vPvB: Sehr Persistente und sehr biokumulative (vPvB) Chemikalien STOT RE: Spezifische Zielorgantoxizität - Wiederholte Exposition STOT SE: Spezifische Zielorgantoxizität - Einmalige Exposition

EWC: Europäischer Abfallkatalog

LOW: List of Wastes (see http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm)

ADR: Europäisches Übereinkommen bezüglich der Internationalen Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IATA: International Air Transport Association

ICAO: ICAO-TI: Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air

IMDG: International Maritime Dangerous Goods

RID: Regulations concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail

### Legende ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

TWA TWA (zeitlich gewichteter Mittelwert) STEL STEL (Short Term Exposure Limit, Wert für

Kurzzeitexposition)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert BGW Biologischer Grenzwert Grenzwert \* Hautbestimmung

Einstufungsverfahren				
Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Verwendete Methode			
Akute orale Toxizität	Berechnungsverfahren			
Akute dermale Toxizität	Berechnungsverfahren			
Akute inhalative Toxizität - Gas	Berechnungsverfahren			
Akute inhalative Toxizität - dämpfe	Berechnungsverfahren			
Akute inhalative Toxizität - Staub/Nebel	Berechnungsverfahren			
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Berechnungsverfahren			
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Berechnungsverfahren			
Sensibilisierung der Atemwege	Berechnungsverfahren			
Sensibilisierung der Haut	Berechnungsverfahren			
Mutagenität	Berechnungsverfahren			
Karzinogenität	Berechnungsverfahren			
Reproduktionstoxizität	Berechnungsverfahren			
STOT - einmaliger Exposition	Berechnungsverfahren			
STOT - wiederholter Exposition	Berechnungsverfahren			
Akute aquatische Toxizität	Berechnungsverfahren			
Chronische aquatische Toxizität	Berechnungsverfahren			
Aspirationsgefahr	Berechnungsverfahren			
Ozon	Berechnungsverfahren			

### Massgebliche Literaturreferenzen und -quellen zu den zur Erstellung des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Daten

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Ausschuss für Risikobewertung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) (ECHA\_RAC)

Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (ECHA\_API)

EPA (Umweltschutzbehörde)

Richtwerte für akute Exposition (Acute Exposure Guideline Level(s), AEGL(s))

Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank (IUCLID)

Schweiz - SG Seite 11/12

BOSTIK BLOCK B525 TERRA - Part B Ersetzt Version Vom: 21-Jul-2023 Überarbeitet am 21-Jul-2023 Revisionsnummer 1

Nationales Institut für Technologie und Evaluation (NITE)

NIOSH (National Institute for Occupational Safety and Health, vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)
Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,
OECD) Environment, Health, and Safety Publications (Veröffentlichungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit)
Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeitund Entwicklung,
OECD) High Production Volume Chemicals Program (Programm zur Bewertung von Chemikalien mit hohem
Produktionsvolumen)

Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, OECD) Screening Information Data Set (Programm z Erstellung von Datensätzen zu Chemikalien, SIDS)

Hergestellt durch Produktsicherheit

Überarbeitet am 21-Jul-2023

Hinweis zur Überarbeitung SDB-Abschnitte aktualisiert

Schulungshinweise Beim Arbeiten mit Gefahrstoffen ist eine regelmäßige Schulung der Mitarbeiter gesetzlich

vorgeschrieben

Weitere Angaben Es liegen keine Informationen vor

## Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878 geänderten Fassung

### Haftungssauschluss

Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen sind zum Datum der Veröffentlichung nach unserem bestem Wissen zutreffend. Die Informationen sind nur zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttetem bestimmt und gelten nicht als Garantie und Qualitätsspezifikationen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben, falls nicht im Text spezifiziert.

**Ende des Sicherheitsdatenblatts** 

Schweiz - SG Seite 12/12